

Begründung

zur Änderung des Bebauungsplanes "Greilwiesen"

- Deckblatt Nr. 3 -

Der Bebauungsplan "Greilwiesen" wurde mit Schreiben vom 1.12.1969 Nr. II/14-1202 r 169 der Regierung von Niederbayern genehmigt und ist rechtsverbindlich.

In diesem Bebauungsplan sind u.a. die Fl.Nr. 1419/2 und 1419/1 als Mischgebiet dargestellt. Auf der Fl.Nr. 1419/2 ist ein Wohnhaus E + 1 und auf der Fl.Nr. 1419/1 ein unbebautes Grundstück mit einem Sichtdreieck zur damaligen Staatsstraße 2132 dargestellt.

Inzwischen wurde die Staatsstraße zur Gemeindeverbindungsstraße. Die Einhaltung eines Sichtdreieckes entfällt somit.

Das Deckblatt weist die nunmehr vorhandene Bebauung der beiden Grundstücke nach. Die vorgesehene Art der Bebauung kann nicht mehr durchgeführt werden. Daher war die mit diesem Deckblatt durchgeführte Änderung erforderlich.

Der Gemeinderat beschloß in seiner Sitzung vom **27.06.86** die Änderung des Bebauungsplanes.

In die textlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes wird eingefügt:

Ziff. 1.52.1 U + E = Hangtyp: vollausgebautes Kellergeschoß + ein Vollgeschoß; Dachgeschoßausbau unzulässig

| | |
|--------------|--------------|
| Dachform: | Satteldach |
| Dachneigung: | 25 - 30 Grad |
| Kniestock: | unzulässig |
| Sockelhöhe: | bis 50 cm |
| Dachgaupen: | unzulässig |
| Traufhöhe: | max. 6.50 m |

Die Traufhöhe gilt ab gewachsenem Boden, talseits gemessen.

Im übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes bestehen.

Drachselsried, den **26.06.86**

.....
Bürgermeister

